

Inhaltsverzeichnis

BETRIEBSSATZUNG FÜR DIE STADTWERKE METZINGEN	2
§ 1 Gegenstand und Zielsetzung des Eigenbetriebs	2
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Stammkapital, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	2
§ 4 Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs	2
§ 5 Aufgaben des Gemeinderats	2
§ 6 Betriebsausschuss	3
§ 7 Aufgaben Oberbürgermeister/in	3
§ 8 Betriebsleitung	4
§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung	4
§ 10 Personalangelegenheiten	5
§ 11 Vertretung des Eigenbetriebs	5
§ 12 Unterrichtung des/der Fachbediensteten für das Finanzwesen	5
§ 13 Geschäftsordnung	6
§ 14 Wirtschaftsjahr	6
§ 15 Inkrafttreten	6

Betriebssatzung für die Stadtwerke Metzingen vom 10. Oktober 1985

(zuletzt geändert am 24.10.2024)

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.10.2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Metzingen beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zielsetzung des Eigenbetriebs

- (1) Die Versorgungsbetriebe (Gas-, Wasser-, Wärme- und Strom- und Telekommunikationsversorgung und Dienstleistungen) der Stadt Metzingen, die Parkeinrichtungen (Tiefgarage Silcherstraße und Parkplatz Lindenstraße), das Eduard-Kahl-Bad und das Freibad Metzingen sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung von Kunden mit Gas, Wasser, Wärme und Strom und Telekommunikation, das Erbringen von Dienstleistungen, der Erwerb, der Bau und der Betrieb von öffentlichen Tiefgaragen sowie von öffentlichen Parkplätzen und der Erwerb, Bau und Betrieb von Bädern. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (3) Es wird keine Gewinnerzielung angestrebt.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Metzingen“.

§ 3 Stammkapital, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Stammkapital beträgt 5.435.628,86 Euro.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 4 Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind Gemeinderat, Oberbürgermeister/in und die Betriebsleitung.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 10 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über alle nach der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Metzingen dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten.

(2) Insbesondere entscheidet der Gemeinderat auch über

1. die Bestellung der Betriebsleitung,
2. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
3. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
4. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
5. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
7. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Werkleitung sowie die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlusts,
9. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung,
10. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
11. die Übertragung von Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt,
12. die Bestellung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich - rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadtwerke beteiligt oder bei denen sie Mitglied sind.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die nach der Hauptsatzung gebildete Ausschüsse des Gemeinderats entscheiden über alle, nach der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Metzingen den beschließenden Ausschüssen zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Die Rechte des Ortschaftsrats gem. § 16 der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 7 Aufgaben Oberbürgermeister/in

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des zuständigen beschließenden Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in anstelle des Gemeinderats oder des Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

- (3) Der/die Oberbürgermeister/in muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er/sie für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er/sie kann dies anordnen, wenn er/sie der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 8 Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie führt die Bezeichnung „Geschäftsführer/in“. Die Betriebsleitung besteht aus einer Person und vertritt einzeln.

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Zur laufenden Betriebsführung gehört auch der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des/der Oberbürgermeister(s)/in in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der/die Oberbürgermeister/in für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Betriebsleitung hat den/die Oberbürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbar erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind, oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplans erheblich sind, geleistet werden müssen, oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.

§ 10 Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Ernennung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Metzingen.
- (3) Die Betriebsleitung ist vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Angestellte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.

Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 11 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen i. S. von § 54 Abs. 1 GemO werden von der Betriebsleitung oder im Fall der Vertretung von deren Verhinderungsstellvertretung handschriftlich oder in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Beschäftigten unterzeichnet werden; in besonderen Fällen kann die Betriebsleitung Beamte oder Beschäftigte allein zur Zeichnung ermächtigen. Näheres regelt die Betriebsleitung mit Zustimmung des/der Oberbürgermeister(s)/in.
- (4) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Verhinderungsstellvertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“ (i.V.), die vertretungsberechtigten Beamten und Beschäftigten mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i.A.).

§ 12 Unterrichtung des/der Fachbediensteten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem/der Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm/ihr insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts zuzuleiten. Auch hat sie ihn/sie auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 13 Geschäftsordnung

Der/die Oberbürgermeister/in regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Gemeinderats bedarf, weitere organisatorische Angelegenheiten des Eigenbetriebs sowie die Beziehungen zwischen Eigenbetrieb und Stadt.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.11.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Metzingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Metzingen, 24.10.2024
Carmen Haberstroh
Oberbürgermeisterin